

V o r l a g e Nr. L 188/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 03.04.2019

Verlängerung der Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik

A. Problem

Die Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik vom 22. Mai 2013 regelt die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik, die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren, die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation, das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung sowie die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.

Die Verordnung ist mit einer begrenzten Gültigkeit bis 31. Juli 2019 versehen. Daher besteht Anlass, im aktuellen Schuljahr zu prüfen, inwieweit der Prozess der Entwicklung der inklusiven Schule bereits in einer Weise konsolidiert ist, dass sie den Verzicht auf die Feststellungsdiagnostik im Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule als Parameter für die Ressourcenzuweisung ermöglicht. Damit bleibt die Senatorin für Kinder und Bildung explizit der Empfehlung des Entwicklungsplans Inklusion aus dem Jahr 2010 verbunden, „in den kommenden Jahren“ ein „Verfahren der Klärung individueller Förder- und Unterstützungsbedarfe (zu entwickeln), die geeignet sind, das formalisierte sonderpädagogische Feststellungsverfahren abzulösen oder zu ergänzen“.

B. Lösung / Sachstand

Die Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik wird um zwei Jahre, bis zum 31. Juli 2021, verlängert. Die Möglichkeit für die Stadtgemeinden, nach § 11 Absatz 4 dieser Verordnung die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem

vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchzuführen, bleibt ebenfalls bis zum 31. Juli 2021 erhalten. Die Feststellungsdiagnostik liefert eine valide Grundlage, um die Bemessungsgrundlage für die Ressourcenausstattung der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den genannten sonderpädagogischen Förderbedarfen innerhalb dieses Zeitraums zu überprüfen und anzupassen.

Die entsprechenden Änderungsvorschläge zur Verlängerung der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik haben der Deputation für Kinder und Bildung am 16.01.2019 vorgelegen. Die Deputation hat Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Beteiligungsverfahren

Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens nach § 77 Absatz 1 des bremischen Schulverwaltungsgesetzes wurden die Änderungen der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik den Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zur Stellungnahme vorgelegt. Sie wurde mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung abgestimmt. Die Arbeitskreise der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Personalvertretungen hatten ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind Stellungnahmen von folgenden Akteuren eingegangen:

- Personalrat Schulen in Bremen
- Personalrat Schulen in Bremerhaven
- Landesbehindertenbeauftragter Bremen

Im Einzelnen haben die Interessenvertretungen zu folgenden Änderungen Stellung genommen:

Der Personalrat Schulen Bremen stimmt der Verlängerung der EVUP im Grundsatz zu.

Er weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass davon auszugehen sei, dass die tatsächliche Förderquote deutlich nach oben korrigiert und sich an der Realität der schulischen Erfordernisse orientieren müsse. Er unterstreicht die Notwendigkeit einer guten Ressourcenausstattung, besonders in der Grundschule, um den gesamten schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess zu unterstützen, strukturelle und individuelle Benachteiligungen zu bearbeiten und abzubauen, so dass die Schülerinnen und Schüler im

Verlauf ihrer Schulzeit Anschluss an die zielgleiche Beschulung finden könnten. Des Weiteren verweist der Personalrat Schulen Bremen auf die hohe Belastung für die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen innerhalb des Feststellungsverfahrens, welches mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden müsse.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven lehnt in seiner Stellungnahme die Änderung der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik ab.

Er begründet dies damit, dass die vorliegende Fristverlängerung zu kurz greife für die Bereitstellung einer ausreichenden Ressource zur Förderung der Kinder und Jugendlichen. Eine Ressourcenzuweisung müsse abhängig vom tatsächlich individuellen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers sein. Der aus der individuellen Förderdiagnostik festgestellte Förderbedarf müsse sich als Ressource so darstellen, dass er in Abhängigkeit von der individuellen Entwicklung variieren könne und damit jederzeit eine Nachsteuerung möglich sei.

Des Weiteren verweist der Personalrat Schulen Bremerhaven - ebenso wie der Personalrat Schulen Bremen - auf die unzureichende bestehende Ressource zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und zur Führung der Feststellungsverfahren.

Auch führt der Personalrat Schulen Bremerhaven aus, dass die für eine sinnvolle Umsetzung der EVUP notwendigen Veränderungen der schulorganisatorischen Voraussetzungen nicht stattgefunden hätten. Er benennt insbesondere eine Priorisierung der Förderaufgaben, Schaffen entsprechender Zeitfenster und Bänder in Stundenplänen, eine Erweiterung der Zeitressource für Beratung und Kooperationen sowie eine Anpassung der Unterrichtsumgebung. Der dargestellte Ansatz berge die Gefahr, dass vermehrt und früher statuiert werde, welches nicht zielführend sei und an falscher Stelle personelle Ressourcen binde.

Der Landesbehindertenbeauftragte äußert in seiner Stellungnahme Bedenken zur geplanten Änderung, da die Begründung der Maßnahme nicht erkennen lasse, welche Perspektive das Bildungsressort mit der Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung verfolge. Sollte es nach der angestrebten Verlängerung bei der bisherigen Feststellungsdiagnostik, insbesondere im Förderbereich Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung bleiben, ergebe die Verlängerung um zwei Jahre keinen Sinn. Aus der Begründung der geplanten Verlängerung ergebe sich nicht, ob die im Entwicklungsplan Inklusion formulierten Ziele weiter verfolgt und wie diese erreicht werden sollen. Der Landesbehindertenbeauftragte vertritt die Auffassung, dass es geboten sei, die Verordnung weiter zu entwickeln und von einer Feststellungsdiagnostik zu einer Förderdiagnostik zu kommen.

Zu den Rückmeldungen innerhalb des Beteiligungsverfahrens wird wie folgt Stellung genommen:

An der vorgeschlagenen Verlängerung der Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik für den Zeitraum von zwei Jahren (bis zum 31. Juli 2021) soll festgehalten werden. Das mit der Verordnungsänderung verbundene Ziel besteht darin, den im Entwicklungsplan Inklusion dargestellten Weg von der ressourcenorientierten Feststellungsdiagnostik zur lernentwicklungsbegleitenden Förderdiagnostik auszugestalten und mit entsprechenden Ressourcen in Grund- und weiterführenden Schulen auszustatten.

Die Synopse (Anlage 1) bleibt unverändert.

Die Hinweise der rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz wurden übernommen

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung für unterstützende Pädagogik ergibt keine Bindung von finanziellen Mitteln.

Die Verlängerung der Verordnung ist für alle Schüler*innen gleichermaßen wirksam.

D. Beteiligung

Das Beteiligungsverfahren wurde am 15.02.2019 fristgerecht abgeschlossen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Verlängerung der Gültigkeit der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik gemäß Anlage 2 zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Synopse zur Änderung der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Teil 4 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs § 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ... (4) ... Bis zum Ende des Schuljahrs 2018/19 können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.</p>	<p>Teil 4 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs § 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ... (4) ... Bis zum Ende des Schuljahrs <u>2020/21</u> können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.</p>	<p>Die Möglichkeit, vor dem Übergang in die weiterführende Schule eine Feststellungsdiagnostik LSV durchzuführen, wird um zwei Jahre verlängert.</p>
<p>Teil 7 Schlussbestimmungen § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ... (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.</p>	<p>Teil 7 Schlussbestimmungen § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ... (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli <u>2021</u> außer Kraft.</p>	<p>Die Gültigkeit der Verordnung wird um zwei Jahre verlängert.</p>

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik

Vom

Aufgrund des § 22 Absatz 3 und des § 35 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. 2005, 260, 388, 398), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304 — 223-a-5) geändert worden ist und des § 2 Absatz 2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik vom 22. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 252 — 223-a-22) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bis zum Ende des Schuljahrs 2020/21 können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.“

2. § 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bremen, den XX.XX.XXXX

Die Senatorin für Kinder und Bildung